

Freistaat Bayern, **Autobahndirektion Nordbayern**
BAB A 73 / Abschnittsnummer 100 / Station : 6,162

BAB A 73 Suhl - Nürnberg
Neubau Tank- und Rastanlage „Coburger Land“

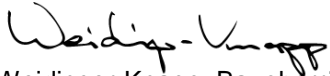
PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

saP

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern


M. Weidinger-Knapp, Bauoberrätin
Nürnberg, den 26.04.2019



WGF Landschaft
Landschaftsarchitekten GmbH

Vordere Cramergasse 11
90478 Nürnberg

T +49 (0)911 94603 0
F +49 (0)911 94603 10
E info@wgf-nuernberg.de

www.wgf-nuernberg.de

Geschäftsführer
Landschaftsarchitekten ByAK·BDLA
Hubert Hintermeier
Hauke Schrader
Michael Voit
Sigrid Ziesel

Bearbeitung M. Voit, Landschaftsarchitekt BYAK
S. Grüneberger, Dipl.-Ing. (FH)
C. Hänfling, MBA Regionalmanagement

Projekt-Nr. L19/13
Datum April 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	4
1 Wirkungen des Vorhabens	5
2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
2.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	6
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
Pflanzenarten nach Anhang IV b	6
Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
3.2 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
Gutachterliches Fazit	15

Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern plant an der BAB A 73 Suhl – Nürnberg zwischen den Anschlussstellen AS „Eisfeld-Süd“ im Norden und AS „Coburg“ im Süden den Neubau der Rastanlage „Coburger Land“. Näheres hierzu im Erläuterungsbericht Unterlage 1.

In der vorliegenden saP

- wird das Projekt auf ggf. vorliegende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG untersucht und bei Bedarf werden
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden u. a. herangezogen:

- Faunistische Bestandsaufnahmen zur geplanten Rastanlage Drossenhausen (2017, Dipl.-Biol. Gerhard Hübner):

Brutvögel	Feldlerche: 4 Durchgänge mit 6 Begehungstagen (14.04., 30.04., 20./21.05., 08./09.06.) Rebhuhn und Wachtel: 3 Durchgänge an 8 Tagen in der Dämmerung bzw. nachts (31.03./01.04. (Rebhuhn), 20./21./22.06., 16./17./18.07. (Wachtel))
Reptilien	2 Begehungen und selektive Suche nach Individuen (10.05., 23.08.) bei sonnig-warmem Wetter
Amphibien	2 Begehungen: Suche nach Laichballen bzw. Laichschnüren am 26.03., Sichterfassung von Kaulquappen am 10.05.
Fledermäuse	Erfassung mittels Batcorder im Bereich der Autobahnunterführung und am Regenrückhaltebeckens (2 Durchgänge in je 3 aufeinanderfolgenden Nächten (20.-21.06., 21.-22.06., 24.-25.06., 15.-16.07., 16.07., 17.-18.07.))
Heuschrecken	Transektbegehung und cursorische flächige Absuche, 07.08., 23.08.

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- FIS-Natur online
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Bauzeitliche, vorübergehende Flächeninanspruchnahme (von Böden und Vegetationsbeständen durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung)
- Bauzeitliche Gefahr der Tötung von Tieren
- Bauzeitliche, vorübergehende Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafte Neu-Versiegelung von Böden
- Dauerhafte Überbauung von Lebensräumen
- Kleinflächige Zerschneidungs- und Trenneffekte

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Visuelle Störreize (Anlockwirkung durch Licht)
- Lärm

2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1.1 V Biotopschutzzaun:** Durch Biotopschutzzäune werde benachbart zum Baufeld liegende, ökologisch wertvolle und bauzeitig gefährdete Flächen vor Inanspruchnahme geschützt. Die Zäune werden mit Abschluss der Baumaßnahmen wieder abgebaut.
- **1.2 V Reptilienschutzzaun:** Durch einen Reptilienschutzzaun - als Umgrenzung des Ersatzlebensraums für Zauneidechsen - werden die Zauneidechsen vor bauzeitiger Verletzung/ Tötung geschützt. Der Zaun wird mit Abschluss der Baumaßnahmen wieder abgebaut.
- **2.1 V Zeitlich beschränkte Holzung von Gehölzen:** Die Holzung von Gehölzen erfolgt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit.
- **2.2 V Zeitliche Beschränkung von Erdarbeiten (kein Arbeitsbeginn während der Brutzeit von Feldbrütern):** Der Beginn von bauvorbereitenden Arbeiten, insbesondere das Abschieben des Oberbodens erfolgen außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel (Feldlerche und Wiesenschafstelze).
- **3 V Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen:** Abfangen der Zauneidechsen ab April bis August/ September. Umsiedeln der Tiere auf die für Zauneidechsen optimierte Maßnahmenfläche 6A CEF.

2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Folgende vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **6 A CEF: Ersatzlebensraum für Zauneidechsen:** Gestaltung eines extensiv genutzten Grünlandes für abgefangene Zauneidechsen. Einbau von Steinriegeln, Sandflächen und Reisighaufen.
Hinweis: In 2019 erfolgt eine erneute Zauneidechsenerfassung. Sollte das Vorkommen erloschen sein, entfallen die Maßnahme 3 V und 6 A CEF.
- **7 A CEF: Lebensraumoptimierung für Feldbrüter - Suchraum:** Blühstreifen in intensiv bewirtschafteten Äckern der offenen Feldflur; Abstand der Streifen zueinander 50 m, Abstand zu Einzelbäumen oder ähnlichen Vertikalstrukturen von mindestens 50 m, Abstand zu Straßen sowie Mittel- und Hochspannungsleitungen mind. 100 m, Abstand zu Siedlungen, Baumreihen und Feldgehölzen mind. 120 m, Abstand zu geschlossener Gehölzkulisse, Wald mind. 160 m. Ansaat von Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten, der spätestens nach 3 Jahren umgebrochen wird. Die notwendige Streifenbreite beträgt mindestens 10 m bei einer Länge von 100 m. Auf dem Blühstreifen sind kein Dünger- oder PSM-Einsatz, sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Säugetiere

Folgende Fledermausarten wurden im UG nachgewiesen:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	*	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	*	g
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	u
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	u
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009¹: und

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016²

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Ungefährdet
- ◆ Nicht bewertet (meist Neozoen)
- Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- g günstig
 - u ungünstig - unzureichend
 - s ungünstig - schlecht
 - ? unbekannt

¹ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

² LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Fledermäuse, die überwiegend Baumquartiere nutzen

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten haben ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten. Jagdhabitats liegen bei Kleinem Abendsegler und Wasserfledermaus über Gewässerflächen oder entlang von Grenzlinien (Waldränder, Schneisen, etc.).

Lokale Population:

Der Kleine Abendsegler konnte im Bereich des Regenrückhaltebeckens, sowie am östlichen Ausgang der Unterführung nachgewiesen werden. Die Art nutzt die Wasserfläche in diesem Bereich vermutlich als Jagdrevier.

Die Mopsfledermaus konnte am östlichen und westlichen Ausgang der Unterführung nachgewiesen werden.

Die Wasserfledermaus wurde vor allem im Bereich des Regenrückhaltebeckens, welches ein Jagdrevier der Art darstellt, nachgewiesen. Ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere befinden sich vermutlich in den Waldgebieten im Osten des UG.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (alle Arten)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Zuge des Baus der Rastanlage werden keine Bäume oder Gehölze, die als Quartiere für Fledermäuse infrage kommen, geholt. Daher kann die Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Eine populationsrelevante Störung infolge der Baumaßnahmen und infolge des Betriebs der Rastanlage ist nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Durch den Bau der Rastanlage erhöht sich das Kollisionsrisiko der Arten nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse, die überwiegend Quartiere an Gebäuden nutzen

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*)

Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten haben ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäuden. Die Arten jagen zum Einen im offenen Gelände über Wiesen, Gehölzen und Gewässern, aber auch Wald- und Gehölzränder bilden Jagdhabitats.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist im UG mit deutlich über 90 % der Rufaufzeichnung die dominante Art. Die Wasserflächen des RHB wird von der Art als Jagdgebiet genutzt. Es ist davon auszugehen, dass die Art ihre Quartiere in der Ortschaft Drossenhausen hat.

Das Große Mausohr wurde im Bereich des RHB, als auch auf östlicher Seite der Unterführung festgestellt.

Die Gruppe der Bartfledermäuse konnte sowohl auf östlicher und westlicher Seite der Unterführung, als auch im Bereich des RHB nachgewiesen werden.

Die Breitflügel-Fledermaus konnte sowohl im Bereich des RHB, als auch an den Ausgängen der Unterführung nachgewiesen werden. Ihre Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich wahrscheinlich im nahe gelegenen Ort Drossenhausen in und an Gebäuden. Als Jagdrevier können der Art die Wiesen und Gehölze im Umfeld des UG dienen.

Die Fransenfledermaus wurde sowohl im Bereich der Unterführung, als auch am Ufer des RHB nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (alle Arten)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Zuge des Baus der Rastanlage werden keine Gebäude abgebrochen, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen. Daher kann die Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Eine populationsrelevante Störung infolge der Baumaßnahmen und der Rastanlage ist nicht erkennbar. Zur Reduktion der Anziehung von Insekten als Beutetiere wird die Beleuchtung so gestaltet, dass die Abstrahlung zum Himmel sowie nicht beleuchtungsrelevante Areale (v. a. Richtung Waldgebiet Weißbachsgrund) vermieden wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Durch den Bau der Rastanlage erhöht sich das Kollisionsrisiko der Arten nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Im Bereich des westlichen Autobahngrundstücks wurden auf einer kleinen, temporären Bodenlagerfläche einzelne Zauneidechsen nachgewiesen. (Für 2019 ist eine erneute Zauneidechsenerfassung vorgesehen.)

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Durch die Errichtung der Rastanlage wird der Lebensraum der Zauneidechse zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 6 A CEF: Ersatzlebensraum für Zauneidechsen

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Im näheren Umfeld außerhalb des Baufeldes sind keine weiteren Zauneidechsenvorkommen gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Durch das Baugeschehen ist im Baufeld zunächst die Gefahr der Tötung von Zauneidechsen

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3 V: Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen
- 1.2 V: Reptilienschutzzaun als Umgrenzung des Ersatzlebensraums

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Amphibien

Im Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens sind die drei häufigen (nicht saP-relevanten) Arten Bergmolch, Erdkröte und Teichfrosch nachgewiesen. Der Lebensraum für diese Arten wird auch in Zukunft vorhanden sein.

Weitere saP-relevante Tierarten nach Anhang IV FFH-RL kommen im UG nicht vor.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Vogelarten nach Art. 1 VSch-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot: Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde: Arten der offenen Feldflur				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	u
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	u
Gilde: Gebüschbrüter				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	2	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	g
Goldammer	<i>Emberica citrinella</i>	*	*	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	g

Gilde: Arten der offenen Feldflur

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*),
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Status: Feldlerche: sicher brütend – wahrscheinlich brütend
Rebhuhn: möglicherweise brütend
Wachtel: möglicherweise brütend
Wiesenschafstelze: wahrscheinlich brütend

Die Feldlerche ist ein in Bayern nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur. Sie brütet gerne in Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäckern. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelbäume, Gebüsch- und Baumreihen, Masten und Einzelgebäude ist die Siedlungsdichte geringer (BEZZEL et al. 2005).

Das Rebhuhn besiedelt v.a. offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. (BEZZEL et al., 2005).

Die Wachtel hat Lebensräume in der offenen Flur mit Rand- oder Brachestrukturen. Wichtig sind hohe Krautstrukturen, die der Art ausreichend Deckung bieten, aber auch Stellen mit schütterer Vegetation, die eine schnellere Fortbewegung der Art zulässt (BEZZEL et al. 2005). Die Wachtel gilt als extrem unsterblich mit stark fluktuierenden Beständen durch Einflüge (vermutlich aus dem Mittelmeerraum). (BAUER et al. 2005)

Die Wiesenschafstelze besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Im UG sind mindesten 50 Feldlerchenreviere vorhanden. Im direkten Eingriffsbereich der Tank- und Rastanlage befinden sich 11 Brutreviere der Feldlerche und ein Brutrevier der Wiesenschafstelze. Das Rebhuhn konnte während der Reviergründungsphase nicht festgestellt werden, hier gelang lediglich der Nachweis eines solitären Paares (vermutlich gescheiterter Brutversuch). Die Wachtel wurde einmalig nördlich von Drossenhausen festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

gut (B) (Feldlerche, Wiesenschafstelze) nicht bewertbar (Wachtel, Rebhuhn)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch den Neubau der Rastanlage werden 11 Brutreviere der Feldlerche und 1 Brutrevier der Wiesenschafstelze überbaut, so dass diese Lebensstätten dauerhaft verloren gehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 7 A CEF: Lebensraumoptimierung für Feldbrüter

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Eventuelle Störungswirkungen durch den Bau und den Betrieb der Rastanlage auf benachbarte Brutplätze stellen keine erhebliche Störung dar, da sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:-

CEF-Maßnahmen erforderlich:-

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Das allgemeine verkehrsbedingte Kollisionsrisiko der Vögel wird durch die geplante Rastanlage nicht erhöht. Bei Beginn der Bauarbeiten könnte es grundsätzlich zu Zerstörungen von Eigelegenen oder zur Verletzung oder Tötung von Bodenbrütern kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.2 V: Zeitliche Beschränkung von Erdarbeiten (kein Arbeitsbeginn während der Brutzeit von Feldbrütern)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Gebüschbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Goldammer** (*Emberica citrinella*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*)

Status: Wahrscheinlich brütend

Die genannten Vogelarten sind typische Bewohner von Gebüsch und Hecken mit Bäumen und häufige bis sehr häufige Brutvögel. Anspruchsvolle Vetreter sind Dorngrasmücke und Neuntöter, die im Umfeld des Brutplatzes extensive, insektenreiche Fluren benötigen.

Bluthänfling: Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld.

Dorngrasmücke: Die Dorngrasmücke ist Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt, auch Waldränder, größere Kahlschläge und Lichtungen werden besiedelt.

Goldammer: Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft, sowie Waldränder, Grabenböschungen und Ufern und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Neuntöter: Der Neuntöter brütet in offener und halboffener Landschaft in sonnigen Lagen in Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern mit Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose und angrenzendes Grünland. Höhere Sträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt.

Lokale Population:

Das UG lässt sich als relativ homogener Lebensraum mit verstreuten Strukturelementen für eine lokale Population von Heckenbrütern ansprechen.

Bluthänfling: Im Bereich der südlichen Unterführung befindet sich ein Revier.

Dorngrasmücke: Am Westrand der A 73 befindet sich ein Revier, das sich von der Hecke bei der nördlichen Überführung bis zur südlichen Unterführung zieht.

Goldammer: Im Bereich der südlichen Unterführung und der nördlichen Überführung befinden sich zwei Reviere.

Neuntöter: Östlich der A 73 befinden sich 2-3 Reviere, die sich außerhalb des Baufelds befinden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Im Baufeld liegen nur wenige Gebüsch, die im Zuge der Baumaßnahme geholt werden müssen. Ans Baufeld angrenzende Gehölzbestände werden durch Biotopschutzzäune vor Beeinträchtigungen geschützt. Den Populationen der weit verbreiteten Arten (die jährlich neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Biotopschutzzäune

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Störungen, v.a. durch Bauarbeiten, durch vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Durch die zeitliche Beschränkung der Holzung außerhalb der Brutzeit von Vögeln kann die Verletzung oder Tötung von Individuen / Zerstörung von Eiern vermieden werden. Das Kollisionsrisiko wird durch die geplante Rastanlage nicht erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 V: Zeitlich beschränkte Holzung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gutachterliches Fazit

Durch den Neubau der Rastanlage werden 12 Brutreviere feldbrütender Vögel (Feldlerche und Wiesenschafstelze) direkt überbaut. Zum Ausgleich wird eine vorgezogene CEF-Maßnahme (7 A CEF) zur Lebensraumoptimierung für Feldbrüter in Form von Blühstreifen vorgesehen. Es erfolgt die Festlegung eines Suchraums, in dem fachliche geeignete Flächen für die Durchführung der o.g. CEF-Maßnahme vorhanden sind. Der Suchraum liegt im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff im Naturraum „Mainfränkische Platten“ in den Gemarkungen Drossenhausen, Moggenbrunn, Mirsdorf, Ottowind und Meeder.

Infolge der Errichtung der Rastanlage wird ein Lebensraum der Zauneidechse überbaut. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt der Abfang und die Umsiedlung der Individuen in einen neu geschaffenen Lebensraum (6 A CEF).

Bei Durchführung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 2.1) und den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, Kap. 2.2) entstehen bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.